

**Stellungnahme zum
Antrag der Fraktion der SPD
„Echte Teilhabe durch mehr Geld in der
Eingliederungshilfe – Das Land muss sich endlich
an der Finanzierung beteiligen!“
Drucksache 18/15903**

Düsseldorf, 11.05.2026

Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V.

Fürstenwall 132

40217 Düsseldorf

Telefon: 0211 38412 - 41

Telefax: 0211 38412 - 66

Kontakt: sozialpolitik.nrw@vdk.de

Stellungnahme des Sozialverbandes VdK NRW

Der Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V. (VdK NRW) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der VdK teilt die Einschätzung, dass

- die aktuellen Verfahren langwierig und kompliziert für alle Beteiligten sind,
- die Prozesse überprüft werden müssen mit dem Ziel, die Antragstellung für Betroffene und deren Angehörige zu erleichtern und Bearbeitungszeiten zu verkürzen,
- die Kostenentwicklung zu fortschreitenden Einschränkungen der kommunalen Finanzhoheit führt und ohne auskömmliche und verlässliche Finanzierung ein Rückbau von Angeboten droht, insbesondere im ländlichen Raum,
- keinesfalls aus Kostengründen an Qualität und Umfang der Leistungen auf dem Rücken der Menschen mit Behinderung gespart werden darf.

Die mit dem Antrag und der Anhörung verbundene politische Auseinandersetzung des Landtags mit den Herausforderungen im Bereich der Eingliederungshilfe wird ausdrücklich begrüßt. Wie im Antrag angedeutet sind die Problemlagen vielschichtig.

Eine reine Kostendebatte greift zu kurz.

In der fachlichen und öffentlichen Diskussion liegt der Fokus seit einiger Zeit auf der Begrenzung der Kosten der Eingliederungshilfe. Zusätzlich wird von Politik und Verwaltung immer wieder betont, dass der Leistungsstandard der Eingliederungshilfe in NRW im Vergleich zu anderen Bundesländern sehr hoch sei. Die leistungsberechtigten Menschen erleben dagegen, dass

- auch hierzulande notwendige Angebote fehlen,
- Entscheidungen der Kostenträger nicht nachvollziehbar sind,
- Angebote der Leistungserbringer begrenzt sind und
- die Infrastruktur nicht inklusiv ist.

Vor diesem Hintergrund löst der starke Fokus auf Kostenreduzierung und Effizienzsteigerungen bei den Menschen, die zur Bewältigung ihres Alltags auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen sind, große Ängste aus. Diese Wirkung der Kostendebatte wird aus unserer Sicht unterschätzt.

Handlungsbedarf im Bereich der Inklusiven Teilhabe NRW.

Bund, Land und Kommunen haben die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und der Eingliederungshilfe im Sinne des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen umzusetzen.

Ziel der Eingliederungshilfe ist es,

- Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht,
- die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern
- und sie dazu zu befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.¹

Je inklusiver das Leben gestaltet ist, desto weniger sind zusätzliche individuelle Unterstützungsleistungen erforderlich. NRW ist aber in vielen Bereichen des Lebens nicht auf Menschen mit hohen Unterstützungsbedarfen ausgerichtet. Arbeitsstätten, Wohnungen, Arztpraxen, Schulen, Sport- und Kultureinrichtungen, um nur einige Beispiele zu nennen, sind überwiegend nicht barrierefrei erreichbar und nutzbar.²

Und auch in der Versorgung von Menschen bestehen große Lücken. So befinden sich beispielsweise viele Erwachsene mit hohem Unterstützungsbedarf in prekären Wohnsituationen, etwa bei ihren hochaltrigen Eltern oder in Wohngemeinschaften, die personell nicht ausreichend

¹ Siehe § 90 Abs. 1 SGB IX

² Auf die ausführliche Stellungnahme „Nach der Staatenprüfung Deutschlands: Umsetzung der UN-BRK in NRW jetzt! Gemeinsame Forderungen der Behindertenverbände und -organisationen“ vom 25.04.2024 wird ausdrücklich verwiesen.

ausgestattet sind. Es fehlen in vielen Regionen Leistungsanbieter des ambulanten Wohnens und der besonderen Wohnformen, die für diesen Personenkreis geeignet und zur Aufnahme bereit sind. Darüber hinaus fehlen ausreichend Kurzzeitplätze zur schnellen Unterbringung in Krisen oder bei akuter Krankheit bzw. bei Überforderung der Angehörigen. Auch flexible Möglichkeiten für tagesstrukturierende Angebote für Menschen, die nicht regelmäßig oder gar keinen Arbeitsort aufsuchen fehlen ebenso wie Perspektiven für den Übergang in den ersten Arbeitsmarkt.³

Ohne auskömmliche Finanzierung stockt Inklusion.

Der enorme Anstieg der Kosten der Eingliederungshilfe ist unbestritten. Die Ursachen dafür sind vielfältiger Natur und schwerpunktmäßig dem personellen Aufwuchs in der Leistungsverwaltung sowie Tarifsteigerungen bei Verwaltung und Leistungserbringern geschuldet. Auch höhere Fallzahlen, die angesichts der demografischen Entwicklung weiter steigen werden, spielen eine Rolle. Die Auswirkungen des personenzentrierten Ansatzes des BTHG selbst sind aktuell nicht bezifferbar. Denn die im Rahmen der Teilhabeplanung erhobenen individuellen Bedarfe sind nicht verbindlich mit der Finanzierung verknüpft.

Es ist offensichtlich, dass die prekäre Lage der öffentlichen Haushalte dazu führt, dass aktuell nicht über die bestmöglichen Maßnahmen zur Herstellung inklusiver Lebensverhältnisse diskutiert wird. Stattdessen stehen sogar Leistungskürzungen für Kinder und Erwachsene mit Behinderung im Raum (etwa die Begrenzung des Wunsch- und Wahlrechts auf „wirtschaftlich angemessene“ Angebote). Der Prozess der Inklusion ist ins Stocken geraten. Die Verpflichtungen der UN-BRK stehen aber grundsätzlich nicht unter Finanzierungsvorbehalt.

Die schwierige Situation der öffentlichen Haushalte ist auch dem Umstand geschuldet, dass zwar über Leistungskürzungen und Effizienzsteigerungen diskutiert wird, nicht jedoch über zusätzliche Einnahmen. Steuerliche Mehreinnahmen sind aber auch in Zeiten von wirtschaftlichem Nullwachstum möglich. Eine sozial gerechte Ausgestaltung der Erbschaftssteuer, bei

³ In Bezug auf fehlende Teilhabemöglichkeiten und weitere Versorgungslücken wird auf die „Ausführliche Darstellung zur Stellungnahme der Verbände der Selbsthilfe und Interessenvertretungen NRW zur aktuellen Situation zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW“ aus dem September 2025 verwiesen.

der Ausnahmen bei der Erbschaftssteuer beseitigt und stattdessen der Freibetrag auf 2 Millionen Euro erhöht wird, könnte Mehreinnahmen in Höhe von mehreren Milliarden Euro einbringen. Die Wiedereinführung der Vermögenssteuer in verfassungskonformer Form würde zu Mehreinnahmen von etwa 40 Milliarden Euro führen.⁴ Diese Einnahmen würden jeweils den Ländern zur Verfügung stehen.

Die aktuelle Finanzlage der Kommunen hat zwar in erster Linie volkswirtschaftliche und rechtliche Ursachen. Sie ist aber auch das Ergebnis von politischen Entscheidungen bzw. Unterlassungen.

Zu den konkreten Forderungen:

1. Wir begrüßen und unterstützen, dass sich die Landesregierung auf Bundesebene für eine Dynamisierung der jährlichen Kommunalentlastung einsetzt.
2. Das Land NRW hat vorrangig die Aufgabe, die inklusive Infrastruktur auszubauen und zu stärken. Die Beispiele aus anderen Bundesländern zeigen, dass auch die Mitfinanzierung durch das Land ein Weg sein kann, um den Aufbau von Angeboten der Eingliederungshilfe zu unterstützen. NRW sollte daher insbesondere für den Fall, dass die Initiative zur Dynamisierung der jährlichen Kommunalentlastung gegenüber dem Bund keinen Erfolg haben sollte, einen eigenen Finanzierungsbeitrag zur Eingliederungshilfe leisten.
3. Das Ziel des Antrags, die Verfahren der Leistungsbeantragung der Eingliederungshilfe zu vereinfachen und Bürokratie abzubauen, ohne dabei den Anspruch auf Förderung nach individuellem Bedarf einzuschränken, wird von uns unterstützt. Längere Bewilligungszeiträume bei erwachsenen Leistungsberechtigten beispielsweise, bei denen

⁴ basierend auf Berechnungen des Sozialverbandes VdK Deutschland auf Grundlage der Steuerstatistik. Bei der Vermögenssteuer wird davon ausgegangen, dass dies ab fünf Millionen Euro mit einem Prozent und ab 100 Millionen Euro mit zwei Prozent besteuert würde.

sich absehbar der Bedarf nicht ändert, erscheinen uns auch im Sinne der Leistungsberechtigten sinnvoll. Bei verändertem Bedarf müssen Leistungsberechtigte jedoch das Recht haben, ein erneutes Bedarfsfeststellungsverfahren anzustoßen.

4. Im Rahmen zukünftiger Reformen der Kommunalfinanzen sollte die Finanzierung der Eingliederungshilfe Kommunalfinanzen immer mitgedacht werden. Das gilt auch für die Frage von zusätzlichen Steuereinnahmen.

Die Umsetzung der UN-BRK und damit auch des BTHG muss von allen staatlichen Ebenen weiter vorangetrieben werden. Dafür ist eine ausreichende Finanzierung sicherzustellen.